

# **BGer 2C 88/2021 vom 2. Februar 2021**

Bundesgericht, 2021-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_88\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_88_2021)

FR: TF 2C 88/2021 du 2 février 2021

IT: TF 2C 88/2021 del 2 febbraio 2021

## **Regeste**

Berichterstattung über Corona | Medien

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2020 beanstandete A. \_\_\_\_\_ bei der Ombudsstelle SRG Deutschschweiz die Qualität der Berichterstattung zur Corona-Pandemie und rügte eine schwerwiegende Verletzung von Sorgfaltspflichten. Die Ombudsstelle bemerkte mit Bericht vom 10. November 2020, dass A. \_\_\_\_\_ keine konkreten Anhaltspunkte aufführe, wie er zu seiner Einschätzung komme.

### **E. 1.2**

Am 17. November 2020 erhob A. \_\_\_\_\_ bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) Beschwerde gegen die Berichterstattung zur Corona-Pandemie und rügte deren Qualität. Die UBI trat auf die Beschwerde am 16. Dezember 2020 mangels Zuständigkeit nicht ein.

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 26. Januar 2021 wendet sich A. \_\_\_\_\_ an das Bundesgericht. Dieses hat keine Instruktionsmassnahmen verfügt.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Art. 95 ff. BGG nennen dabei die zulässigen Rügegründe.

### **E. 2.2**

Die UBI hat erwogen, die Beschwerde richte sich gegen die Berichterstattung über Corona. Der Beschwerdeführer nehme aber explizit nicht Bezug auf einzelne Sendungen, Beiträge oder andere Publikationen und begründe anhand von diesen seine generelle Kritik (vgl. E. 2 des angefochtenen Entscheids). Im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde könnten mehrere Sendungen gleichzeitig beanstandet werden; erforderlich sei aber, dass in der Beschwerde zumindest einzelne der gerügten Beiträge konkret erwähnt werden und anhand von diesen die Kritik an der Berichterstattung begründet werde. Diese Voraussetzungen erfülle die Beschwerde nicht. Die UBI sei nicht zuständig für die Beurteilung einer generellen Kritik an einem Programm (vgl. E. 3 des angefochtenen Entscheids). Die Programmaufsicht beinhalte auch keine "individuelle Schutzfunktion". Die UBI könne deshalb nicht prüfen, ob die Corona-Berichterstattung den Ansprüchen des Beschwerdeführers genüge (vgl. E. 5

des angefochtenen Entscheids).

### **E. 2.3**

Nachdem die UBI auf die Beschwerde mangels Zuständigkeit nicht eingetreten ist, beschränkt sich der Streitgegenstand vor Bundesgericht auf die Frage, ob dieses Nichteintreten zu Recht erfolgt ist. Hierzu lässt sich der Beschwerde nichts entnehmen. Soweit sie überhaupt verständlich ist, macht der Beschwerdeführer Ausführungen zu einem "Vertrag", den er mit seiner Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis zur "No Billag"-Abstimmung eingegangen sei, und äussert sich zur Gebührenpflicht bzw. zu entsprechenden Rechnungen. Weiter nimmt er auf diverse Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) sowie auf einzelne Sendungen Bezug. Inwieweit sich daraus ergeben soll, dass der angefochtene Entscheid an einem Rechtsmangel leidet, ist nicht ersichtlich. Der Beschwerde mangelt es offensichtlich an einer hinreichenden Begründung. Darauf ist im vereinfachten Verfahren durch den Einzelrichter nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Es rechtfertigt sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.